

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 056-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.74

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1139/2019 vom 30. Oktober 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wird der Asylsozialhilfekredit für UMA wirklich effizient, gemäss dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und zum Wohle der Minderjährigen eingesetzt?

Der Asylsozialhilfekredit des Kantons Bern für unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge für die Jahre 2018 bis 2020 wurde im November 2018 in einer Volksabstimmung angenommen. Somit stehen für die Kinder und Jugendlichen folgende Tagesansätze für die Unterbringung, Integration und Sozialhilfe zur Verfügung:

- Jugendliche unter 17 Jahren: 140 Franken pro Tag
- Jugendliche ab 17 Jahren, die als stabil gelten: 80 Franken pro Tag
- Jugendliche, die als fremd- und selbstgefährdend gelten: bis 600 Franken pro Tag (direkt über das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern finanziert)

Die Zentrum Bäregg GmbH mit Sitz in Bern wurde vom Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern mittels Leistungsvertrags mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt. Gemäss Vortrag des Regierungsrates des Kantons Bern zum Kredit vom 17. Januar 2018 werden die Fixkosten für den Betrieb des Ankunftsentrums für UMA in Huttwil (Campus Perspektiven AG) mit einem Sockelbeitrag von 638 820 Franken pro Quartal vergütet. Dieser Betrag basiert auf einer durchschnittlichen Auslastung des Zentrums von 50 Jugendlichen und geht von maximal 15 Leerplätzen aus. Seit mehreren Monaten liegen die Belegungszahlen im Ankunfts-zentrum deutlich unter 50 Jugendlichen, ebenso unter den gemäss Vortrag vereinbarten minimalen 35 Jugendlichen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Firma (Zentrum Bäregg GmbH), welche die Mittel im Bereich Erstunterbringung einsetzt, im Besitz derselben Person ist, wie die Firma (Campus Perspektiven AG), welche die Unterkunft vermietet?
2. Ist es möglich, dass ein bestehendes strukturelles Defizit der Campus Perspektiven AG (Vermieterin des Ankunftsentrums Huttwil) mit dem durch Steuergelder finanzierten UMA-Kredit künstlich ausgeglichen wird?
3. Wie hoch sind die monatlichen oder jährlichen Mietkosten, welche die Zentrum Bäregg GmbH für die Benutzung des Ankunftsentrums in Huttwil bezahlen muss? Werden diese Kosten pauschal oder pro Person berechnet?
4. Besteht seitens der Zentrum Bäregg GmbH ein finanzielles Interesse, das Ankunftszentrum Huttwil aufgrund des garantierten Sockelbeitrages von 638 820 Franken pro Quartal möglichst gering auszulasten, so dass eine teilweise Doppelfinanzierung von Jugendlichen, die an anderen Orten untergebracht sind, möglich ist?
5. Wie bewertet der Regierungsrat den Umstand, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung sowohl Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der Campus Perspektiven AG ist (Doppelfunktion)?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Ja, dem Regierungsrat ist dies bewusst.

Die Entstehungsgeschichte dahinter ist die Folgende: Ab 2014 stieg die Anzahl Asylgesuche massiv an, wobei vor allem der Anteil der unbegleiteten Minderjährigen (UM) überdurchschnittlich zunahm. Befanden sich im Juni 2015 noch rund 110 Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit der vom Amt für Migration und Personenstand (MIP) beauftragten Zentrum Bäregg GmbH (ZB), so stieg deren Belegungszahl bis Ende 2016 auf rund 520 an. Die ZB sah sich in dieser Zeit gezwungen, auf temporäre Unterkunftslösungen zurückzugreifen, welche infrastrukturell kurzfristig für den Zweck der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorbereitet werden mussten und nur für wenige Wochen zur Verfügung standen (bspw. Pfadfinderheime, Jugendtreffs, Ferienheime, Alphütten, usw.). Dieses Vorgehen verursachte einerseits hohe Kosten und konnte andererseits nur durch einen grossen Ressourcenaufwand durch die Verantwortlichen der ZB und den Einsatz von mobilen Betreuungsteams gewährleistet werden, die an verschiedensten Übergangsstandorten im ganzen Kanton die Einhaltung von Mindeststandards einer kindsgerechten Unterbringung und Betreuung sicherstellten. Die dem Kanton Bern zugewiesenen UM mussten mehrmals und teilweise innert kürzester Zeit von Unterkunft zu Unterkunft transferiert werden.

Auf der Suche nach einer tragfähigen Lösung für dieses dringliche Kapazitätsproblem prüften die Verantwortlichen des Kantons und der ZB im Herbst 2015 den Ansatz, eine kaum genutzte Sportinfrastruktur in Huttwil als Ankunftszentrum für UM in Betrieb zu nehmen. Da die Mietkosten des gesamten Areals für den Aufbau und Betrieb eines UM-Ankunftsentrums zu hoch waren und die Besitzerin sich ausschliesslich zu einer Vermietung der Gesamtanlage bereit erklärte, bat der

Kanton die ZB daraufhin, zusätzlich zum Nutzungskonzept für das UM-Ankunftszenrum ein Nutzungskonzept für die Gesamtanlage zu erstellen. Der Besitzer der ZB gründete danach zum Betrieb der Gesamtanlage die Campus Perspektiven AG, die gemäss Statuten nicht gewinnorientiert ist. Dadurch wurde eine Lösung für die Kapazitätsproblematik gefunden und umgesetzt.

Der Regierungsrat hat den Grossen Rat im Rahmen von Kreditgeschäften über das Ankunftszenrum Huttwil informiert.

Zu Frage 2

Nein. Die ZB bezahlt der Campus Perspektiven AG einen fixen Mietzins für die von ihr gemieteten Räume. Das MIP als Auftraggeber gilt der ZB für das Ankunftszenrum Huttwil einen Pauschalbetrag pro betreute Person und Tag sowie, bei einer Auslastung unter 50% der Gesamtkapazität, einen Sockelbeitrag ab. Den Mietzins legt die ZB dem MIP gegenüber als Aufwand offen. Sofern die ZB weitere geldwerte Leistungen an die Campus Perspektiven AG ausrichten würde, müsste sie dies gegenüber dem MIP im Leistungsbericht offenlegen. In den bisherigen Leistungsberichten gibt es dafür keine Anhaltspunkte. Somit hat das MIP keinen Grund zur Annahme, dass die ZB aus dem durch Steuergelder finanzierten UM-Kredit Beiträge für einen Ausgleich eines allfälligen strukturellen Defizits der Campus Perspektiven AG leisten würde.

Zu Frage 3

Das Ankunftszenrum für UM besteht aus einem Unterkunftsgebäude mit Schlafzimmern, Kochmöglichkeiten und gemeinsamen Aufenthaltsräumen. Dieses Unterkunftsgebäude wird pauschal gemietet – d.h. unabhängig von der Belegungszahl. Grund dafür ist, dass eine Parallelnutzung durch andere Nutzerinnen und Nutzer aus Gründen der Gewährleistung der Privatsphäre schwierig ist. Hinzu kommen Mietkosten für die Benützung zusätzlicher Räumlichkeiten (Sportanlagen, Schulungszimmer, Büroinfrastruktur, Pikettzimmer, Medizinalräume, etc.). Diese Infrastruktur wird pro Einheit gemietet und nicht in Abhängigkeit der Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner abgegolten.

Die Mietkosten basieren auf landesüblichen Tarifen für die Nutzung vergleichbarer Bildungs- und Sportinfrastrukturen. Als Dauernutzerin erhält die ZB einen entsprechenden Rabatt. Zurzeit belaufen sich die monatlichen Mietkosten gesamthaft auf CHF 51'915.- exklusive Mehrwertsteuer.

Zu Frage 4

Nein. Die ZB ist leistungsvertraglich verpflichtet, allfällige Gewinne an den Kanton zurückzuzahlen. Zudem kann das MIP mit seinem Controlling auf eine drohende Unterauslastung im Ankunfts- und Triagezenrum reagieren. Von 2016 bis heute wurde infolge der sinkenden Bestandszahlen mit der Schliessung der Wohnheime in Grindelwald, Unterseen, Beatenberg, Täuffelen und zuletzt in Bärau reagiert werden. Oberstes Ziel der ZB sind nicht Gewinnerwirtschaftung oder gar Gewinnmaximierung, sondern die kinderschutzkonforme und bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung der ihr zugewiesenen Kinder und Jugendlichen.

Die Auslastung ist primär durch die Zuweisungszahlen des Bundes bestimmt. Aufgrund der durch die geringe Auslastung verursachten Kosten haben Kanton und ZB Massnahmen vereinbart. Im Zuge dessen war es mit Unterstützung des Regierungsstatthalteramts Oberaargau und der Gemeinde Huttwil möglich, Unsicherheiten bezüglich der bis anhin geltenden maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Monaten zu klären. In einer Feststellungsverfügung des Regie-

rungsstatthalters wurde die Zonenkonformität des Ankunfts- und Triagezentrums bestätigt. Zukünftig können unbegleitete Kinder und Jugendliche solange im Ankunftszentrum untergebracht werden, bis das Nachfolgesetting bestimmt oder der Austritt aus der Zuständigkeit der ZB erfolgt ist. Der Kanton erwartet, dass dadurch die durchschnittliche Auslastung sukzessive zunehmen und die kantonalen Mehrkosten reduziert werden können. Die neue Vorgabe erlaubt somit eine konzentriertere, effizientere und kostengünstigere Unterbringung und Betreuung der im Ankunftszentrum untergebrachten UMA.

Zu Frage 5

Die Doppelfunktion erhöht die Sicherheit, dass der Leistungsvertrag zwischen dem MIP und ZB erfüllt wird und dass die Liegenschaft in Huttwil für die Nutzung als Ankunftszentrum zur Verfügung steht.

Zudem fällen das MIP und die ZB strategische Entscheide gemeinsam. Die Entscheidungsfindung basiert auf gemeinsamen Einschätzungen darüber, wie das Kindeswohl gesichert und die Kosteneffizienz fortlaufend gewahrt werden können. Zu diesem Zweck gleicht die ZB auch regelmässig Planungs- und Finanzaufgaben mit dem MIP ab.

Verteiler

- Grosser Rat